

Auf Grund der falschen oder unvollständigen Aussage des Zeugen oder der anderen im Gesetz genannten Personen ergibt sich ein unrichtiges oder einseitiges Bild über den Sachverhalt. Aussagen sind dann *falsch*, wenn sie nicht mit der objektiven Realität übereinstimmen. Eine *unvollständige* Aussage liegt vor, wenn der Täter nicht alles ihm Bekannte aussagt, ohne jedoch die Aussage überhaupt zu verweigern. Die Aussageverweigerung durch einen Zeugen ist nicht strafbar; die Zeugenaussage ist nicht erzwingbar.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 230 Abs. 1 StGB begründen lediglich falsche *Aussagen vor Gericht*. Dies entspricht der besonderen Bedeutung der gerichtlichen Verhandlung für die Ermittlung der Wahrheit eines Sachverhalts und der Rolle des Gerichts bei der Durchsetzung der Gesetzlichkeit.

Falsche Aussagen vor dem Staatlichen Vertragsgericht, den gesellschaftlichen Gerichten, der DVP und der Staatsanwaltschaft werden nicht erfaßt. Damit wird vom Gesetz die besondere Stellung des Gerichts hervorgehoben. Darüber hinaus unterstützt diese Regelung die Erforschung der Wahrheit, indem sie es dem Aussagenden ermöglicht, falsche Aussagen vor der DVP oder der Staatsanwaltschaft ohne Furcht vor entsprechender Bestrafung noch rechtzeitig im gerichtlichen Verfahren zu berichtigen.

Den Gerichten sind nach Abs. 2 *der Notar*, die *Seekammer* in einer Havarieverhandlung und das *Patentamt* gleichgestellt. Das entspricht der Bedeutung dieser Organe und der von ihnen auf der Grundlage derartiger Aussagen getroffenen Entscheidungen. Die Strafbestimmung des § 230 Abs. 1 StGB enthält eine besondere Regelung für die Strafbarkeit der *mittelbaren Täterschaft*: Wegen vorsätzlich falscher Aussage macht sich gleichfalls strafbar, wer *einen anderen* zu einer unbewußt falschen Aussage *verleitet*.

Ein Beschuldigter wiederholt dem Tatzeugen eine unrichtige Schilderung des Tathergangs, bis der Zeuge von der Richtigkeit dieser ihm gegebenen Information überzeugt ist und dann eine entsprechende Zeugenaussage macht. Diese zieht für den Zeugen keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich, weil er - von der Richtigkeit seiner Aussage überzeugt - nicht vorsätzlich handelt und keine bewußt falsche Aussage macht. In diesem Fall macht sich nur der Beschuldigte nach § 230 Abs. 1 StGB strafbar; seine Einwirkung auf eine andere Person überschreitet das ihm zugebilligte Verteidigungsrecht.

Wegen *Anstiftung* oder wegen *Beihilfe* zu einer vorsätzlich falschen Aussage ist dagegen strafrechtlich verantwortlich (§ 22 und § 230 StGB), wer einen anderen (z. B. einen Zeugen oder Sachverständigen) zu einer bewußt falschen oder unvollständigen Aussage anstiftet oder dabei unterstützt. Der Zeuge bzw. der Sachverständige hätte sich in diesem Fall nach § 230 StGB zu verantworten. Eine erfolglose Aufforderung zu einer vorsätzlich falschen Aussage ist ebenso wie eine versuchte mittelbare Täterschaft nicht strafbar (§ 22 und § 227 StGB), sofern nicht die besonderen Voraussetzungen des § 145 StGB erfüllt sind.

Bei einer nach §§ 26 ff. StPO berechtigten *Verweigerung der Aussage* ist das Tatbestandsmerkmal einer unvollständigen Aussage nicht erfüllt. Das Zeugnisverweigerungsrecht berechtigt zu Verweigerungen, nicht jedoch zu falschen Aussagen. Wird vom Aussageverweigerungsrecht kein Gebrauch gemacht, so ist ein Zeuge für eine falsche Aussage auch dann strafrechtlich verantwortlich, wenn er in bezug auf diese Aussage von seinem Zeugnisverweigerungsrecht hätte Gebrauch machen können.

Die falsche Aussage begründet eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nur dann, wenn der Täter *vorsätzlich* gehandelt hat. Der Vorsatz bezieht sich auf das staatliche Organ, vor dem die Aussage erstattet wird, auf die eigene prozessuale Stellung als Zeuge usw. und auf die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Aussage.

Bei der Beurteilung von Straftaten nach § 230 StGB ist zu berücksichtigen, daß es oft schwierig ist, das objektive Geschehen richtig wahrzunehmen, im Gedächtnis zu speichern und in einer Aussage richtig wiederzugeben. Wenn beispielsweise ein Unfallgeschehen wahrgenommen wird, ist der Beobachtende und spätere Zeuge oft emotional stark belastet; das hat nicht selten zur Folge, daß er den Sachverhalt überhaupt nicht, unrichtig oder einseitig wahrnimmt, ohne sich jedoch dieses Mangels bewußt zu sein. Er sagt dann vor dem Straf- oder Zivilgericht aus, wie er den Vorgang wahrgenommen hat bzw. wie sich dieser ihm jetzt, nach Zeitablauf, darstellt. Es können sich auch psychopathologische Beeinträchtigungen der Gedächtnisleistungen auswirken. Das Gericht muß diese Möglichkeit einer Diskrepanz zwischen objektivem und subjektivem Vorgang in Betracht ziehen, ohne daß vorsätzlich falsch ausgesagt wird.

Bei vorsätzlich falscher Aussage und bei vorsätzlich falscher Versicherung zum Zwecke des Beweises (§ 231) kann gemäß § 232 StGB aus